

Gartenbauwirtschaft

DEUTSCHER ERWERBSGARTENBAU
Wirtschaftszeitung des



BERLINER GÄRTNER-BÖRSE
deutschen Gartenbaues

Deutsche Gartenbauzeitung für den Sudetengau

Der Erwerbsgärtner und Blumenbinder in Wien

Amtliche Zeitung für den Gartenbau im Reichsnährstand und Mitteilungsblatt der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft

Hauptverlag: Berlin-Charlottenburg 4, Schillerstraße 88/89, Fernruf 9142/08. Verlag: Gärtnerische Verlagsgesellschaft Dr. Walter Lang KG, Berlin SW 68, Kochstraße 22, Fernruf 1764/16. Postbezeichnung: Berlin 6703. Anzeigenpreis: 46 mm breite Millimeterzeile 17 Pf., Textanzeigen mm-Preis 60 Pf. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 5 v. 1. August 1937 gültig. Anzeigenannahme: Frankfurt (Oder), Oderstr. 21, Fernr. 3721. Postbezeichnung: Berlin 68011. Erfüllungsort: Frankfurt (O.). Erscheint wöchentlich. Bezugsgebühr: Ausgabe A monatl. RM. 1.-, Ausgabe B (nur für Mitglieder des Reichsnährstandes) vierteljährl. RM. 0,75 zuzügl. Postbestellgebühr.

Postverlagsort Frankfurt/Oder · Ausgabe B

Berlin, Donnerstag, 6. Februar 1941

58. Jahrgang — Nummer 6

Durch die Umgestaltung können die BASTen ihren Aufgaben künftig besser gerecht werden

Rechtsform der Bezirksabgabestellen

Von Günther Böttcher, Abteilungsleiter der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft

Seit nunmehr 5 Jahren gibt es Bezirksabgabestellen für Gartenbauernzeugnisse, und dennoch begegnet man auch in Kreisen, die mit dem Gartenbau verbunden sind, Meinungen und Auffassungen über Art und Wesen der Bezirksabgabestellen, die erkennen lassen, wie oft die Struktur und die Aufgaben der Bezirksabgabestellen verkannt oder falsch gedeutet werden. So wird angenommen, daß mit der Bezirksabgabestelle eine neue Vertikaler- oder Handelsstufe geschaffen worden sei und ihr darum zum Vorwurf gemacht, daß sie den Weg der Ware verlängere und verteuere, oder man wirft ihr vor, daß sie eine Kapitalgesellschaft — lediglich auf Gewinnerzielung ausgerichtet — sei. Man nimmt sogar die Organisationsform der Bezirksabgabestelle zum Anlaß, um sie teils als dem Erzeuger fremd, teils als dem Handel fern zu bezeichnen.

Es erscheint darum angebracht, einmal Rückblick zu halten, sich die Entwicklung der Bezirksabgabestellen ins Gedächtnis zu rufen und ihr wahres Wesen, ihren wirklichen Sinn aufzuzeigen.

Die Entwicklung der BASTen

Bei Beginn der Arbeit, die Marktordnung auf dem Sektor Gartenbau einzuführen, bestand Klarheit darüber, daß die gesteckten Ziele:

Erzeugerschutz, gerechte Preise (Hof)preise, gesicherte Abnahme, Verbraucherschutz, gleichmäßige gerechte Verbraucherpreise, gerechte Vergütung auch bei Verknappung, Qualitätsgarantie, Vorratssicherung, geordnete Warenbewegung, Kundennutzen, funktionelle Warenverteilung, Kontingentierung, gerechte Spärrate, Leistungsprinzip

erreicht werden können, wenn die erzeugte Ware an verhältnismäßig wenigen Stellen zunächst zusammenläuft, um von da aus weiter geschleust zu werden. Die Erzeuger wurden also, soweit die anbaumäßigen Voraussetzungen des jeweiligen Gebietes gegeben waren, durch Anordnung des Gartenbauwirtschaftsverbandes verpflichtet, ihre sämtlichen Erzeugnisse an eine von der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft zu bestimmende Stelle anzubringen und nicht mehr wie früher, direkt an den Großhandel, Vertriebshandel usw. abzugeben. Diese Stellen, denen die Aufgabe übertragen wurde, die von den Erzeugern angelieferte Ware für die Treuhänder, entsprechend den marktordnerischen Bestimmungen, für die Erzeuger zu vermarkten, wurden Bezirksabgabestellen für Gartenbauernzeugnisse genannt.

Als die Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft Anfang 1936 ihre Anordnung Nr. 65/36, betr. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Bezirksabgabestellen, erließ, verzichtete sie zunächst auf jegliche Erwägungen über die Rechtsform oder organisatorische Gestalt dieser Gebilde. Es war ihr darum zu tun, eine Stelle zu schaffen, die praktisch in der Lage war, durch Erfassung der Ware marktordnerisch zu wirken. Es sollte erreicht werden, daß den Erzeugern ihre Produkte reibungslos abgenommen werden, es sollte verhindert werden, daß wertvolles Rohgut, was früher oft geschieden, weil nicht abnehmbar, auf dem Komposthaufen landete. Dem Handel sollte die Möglichkeit geboten werden, an einer Stelle die geeignete gleichmäßig sortierte und preisbehaftete Ware zu übernehmen. Das früher oft übliche Hin- und Herfahren der Ware sollte damit unterbunden werden, und es sollte die Möglichkeit für die Marktorgane bestehen, die Ware so zu lenken, wie es die Gesamtaufgabe erfordert.

Die Anordnung Nr. 65/36 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft enthielt daher nur Rahmenbestimmungen, in denen festgelegt wurde, daß Bezirksabgabestellen benannt werden können, die die Aufgabe haben, Gartenbauernzeugnisse entsprechend den Anordnungen zu erfassen und treuhänderisch im Auftrag und für Rechnung der Erzeuger unter größtmöglicher Förderung der angelegten Qualitätsverbesserung abzugeben. Es wurde ihnen verboten, Eigengeschäfte zu tätigen; sie wurden verpflichtet, die ihr angebotenen Erzeugnisse ohne Ansehen der Person unter Beachtung der erlassenen Sortierungs-, Kennzeichnung- und Verpackungsvorschriften anzunehmen und zu bewerten. Den Bezirksabgabestellen wurde gestattet, zur Deckung ihrer Unkosten von den Anlieferern einen Unkostenlag mit Genehmigung des Vorsitzenden des zuständigen Gartenbauwirtschaftsverbandes zu erheben.

Die Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft war bereits damals der Meinung, daß es das Zweckmäßigste wäre, wenn diese Bezirksabgabestellen eine ihren Aufgaben entsprechende Rechtsform erhielten, und hoffte, daß sich eine solche neue Rechtsform — etwa ähnlich den Reich-

genossenschaften — bilden würde. Sie konnte aber mit dem praktischen Eintrag nicht warten, bis die Umformung des Rechts in die gewünschte Voraussetzungen bringen würde. Aus diesem Grund sah sie sich genötigt, mit der Durchführung der Aufgaben einer Bezirksabgabestelle bereits bestehende Einrichtungen zu betreten. So wurden Anfang 1936 nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten in den einzelnen Anbaugebieten Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften, Vereine, Gemeinden und auch Einzelpersonen zu Trägern von Bezirksabgabestellen ernannt.

Diese Träger mußten sich mit einer besonderen Erklärung verpflichten, ihren Betrieb als Bezirksabgabestelle treuhänderisch für die Erzeuger

Unzulänglichkeiten der bisherigen Rechtsform

Nach Ablauf des ersten Jahres der Tätigkeit der Bezirksabgabestellen zeigten sich jedoch bereits Unzulänglichkeiten der Rechtsform, in der die Bezirksabgabestellen arbeiteten. Man erkannte Reizung der Einrichtungen, denen die Funktionen einer Bezirksabgabestelle übertragen waren, die Umfänge aus der Bezirksabgabestellen-Tätigkeit als ihr „Geschäft“ zu betrachten. Von hier war der Weg zur Annahme eines Anspruchs auf die Einnahmen, die aus der Unkostenumlage fließen — letztere wurden sehr oft fälschlicherweise als Bezirksabgabestellengebühren bezeichnet — nicht mehr weit. Es war jedoch niemals Sinn und Zweck der Schaffung der Bezirksabgabestellen und der damit verbundenen Änderungspflicht der Erzeuger, gewisse Unternehmen und Einrichtungen in eine Komplexierung zu bringen, aus der sie mißlos ohne Rücksicht auf Gewinn schöpfen konnten. Die Tatsache, daß die Erzeuger auf dem Wege der Anordnung gezwungen wurden, ihre Ware an bestimmte Stellen abzuliefern, verpflichtete vielmehr die Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, dafür Sorge zu tragen, daß die von der Gesamtheit der Erzeuger als Unkostenumlage aufzubringenden Beträge, soweit sie nicht zur Deckung der aus der Erfassungstätigkeit der Bezirksabgabestellen resultierenden Unkosten benötigt wurden, auch den Anlieferern verbleiben.

Die Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft forderte infolgedessen von den Trägern der Bezirksabgabestellen die Unterzeichnung einer erweiterten Verpflichtungserklärung, die aus der Bezirksabgabestellen-Tätigkeit resultierenden Erträge nur nach Maßgabe der Weisungen der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft zu verwenden. Die Träger mußten sich weiter verpflichten, einen bestimmten Teil des Unkostenumlagejahres laufend einem Vorkrediterfonds zuzuführen, der dazu bestimmt wurde, etwa aus der Bezirksabgabestellen-Tätigkeit eintretende Verluste zu decken.

Diese Verpflichtungserklärung änderte an sich nichts an dem bestehenden Rechtszustand; denn nach dem Wortlaut der Anordnung Nr. 65/36 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, Ziffer 8, konnte die Bezirksabgabestelle zur Deckung ihrer Unkosten einen Unkostenlag erheben. Aus dieser Formulierung geht klar hervor, daß von den Erzeugern nicht mehr gefordert werden darf, als zur Deckung der Unkosten notwendig ist. Da jedoch der zu erhebende Unkostenlag von vornherein festgelegt werden mußte und die tatsächlichen Unkosten für ein kommendes Jahr niemals genau zu überschauen sind, war es unvermeidlich, daß die aus dem festgelegten Prozentsatz der Unkostenumlage fließenden Erträge mit den tatsächlichen Un-

kosten nicht übereinstimmten. Trotzdem glaubte die Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, mit der erweiterten Verpflichtungserklärung allen Beteiligten die bestehende Rechtslage noch einmal klar vor Augen zu führen und diese durch die Verpflichtungserklärung zu untermauern.

Aber auch durch die erweiterte Verpflichtungserklärung war ein befriedigender Zustand noch nicht geschaffen; denn je mehr man aus den schon dargelegten Gründen auf die klare Trennung zwischen der Funktion der Bezirksabgabestelle und etwaigen Geschäften des Trägers Wert legte, um so stärker erhob sich die Frage nach der Rechtsnatur der Bezirksabgabestelle. Man fragte nicht mit Unrecht: wenn die durch die Tätigkeit als Bezirksabgabestelle anfallenden Umsätze nicht als Umsatz des Trägers zu gelten haben, wenn die aus der Bezirksabgabestellen-Tätigkeit resultierenden Einnahmen und Ausgaben nicht als Eigeneinnahmen und -ausgaben des Trägers gelten, wer denn beispielsweise Eigentümer von Bärten würde, die aus dem von der Bezirksabgabestelle erhobenen Unkostenumlage lag angelegt worden sind. Auf der anderen Seite erhob sich die Frage, wer denn, wenn nicht der Träger, für etwaige Verbindlichkeiten der Bezirksabgabestelle haften sollte.

Diese Frage ist in der vergangenen Zeit von maßgeblicher juristischer Seite mehrfach und eingehend geprüft worden. Eine eindeutige Beantwortung war jedoch nicht möglich, und sie konnte auch nicht möglich sein; denn mit der Bezirksabgabestelle wurde ein Gebilde geschaffen, das sich ohne weiteres und vor allem in der zunächst angewendeten Form nicht in das bestehende Recht einordnen konnte, und deren Probleme eben auch nicht nach dem bestehenden Recht zu lösen waren.

Die Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft konnte jedoch in Anbetracht der Tatsache, daß es ihre Aufgabe ist, dafür zu sorgen, daß die von der Gesamtheit der Erzeuger als Unkostenumlage lag aufzubringenden Gelder auch diesen verbleiben und nicht etwa als Gewinne in die Taschen einiger weniger fließen, niemals zugeben, daß die Bezirksabgabestelle und Träger so identifiziert werden, daß das Eigentum aller Erträge aus der Bezirksabgabestellen-Tätigkeit auf den Träger übergeht und dieser dann allerdings auch für Verbindlichkeiten aus der Bezirksabgabestellen-Tätigkeit haftet. Andererseits war es unmöglich, daß die Bezirksabgabestelle, ohne Rechtsverlust zu sein, ohne Klarheit über Eigentums- und Haftverhältnisse weitergeführt werden konnte. Es sei in diesem Zusammenhang davon abgesehen, auf die gleichfalls aufzutretenden Steuerprobleme einzugehen. Wichtig war noch ein Punkt:

Treuhänder und Organ der Marktordnung

Die Bezirksabgabestelle übt ihre Tätigkeit als Treuhänder der Erzeuger aus. Sie ist aber Organ der Marktordnung.

Diese Aufgabe kann sie jedoch nur erfüllen, wenn ihr Vetter einzig und allein nach den Weisungen der für die Durchführung der Marktordnung eingesetzten Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft und Gartenbauwirtschaftsverbände arbeitet. Diese Gewähr war aber in dem bestehenden Zustand der Trägerschaft keineswegs eindeutig genug gegeben; denn Vetter der Bezirksabgabestelle war meistens der Geschäftsführer der Trägerschaft, und dieser kam dann sehr oft in für ihn selbst vielleicht unangenehme Konflikte. Als Vetter der Bezirksabgabestelle hatte er sich vollkommen nach den Weisungen des Gartenbauwirtschaftsverbandes zu richten, dagegen oder z. B. als Geschäftsführer der Träger-Genossenschaft war er ebenso verpflichtet, den Vorschriften seines Vorstandes Folge zu leisten oder den Beschlüssen seines Aufsichtsrates Rechnung zu tragen.

Es waren nicht zuletzt die sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten, die die Hauptvereinigung der

Des Führers Wort!

Wenn irgendwo in der Welt noch eine Unklarheit über Sinn und Ziel des deutschen Freiheitskampfes bestanden haben sollte, dann dürfte nach der letzten Rede des Führers in jeder Hinsicht und Beziehung endgültig die Abgrenzung der Fronten feststehen. Die ein zündender Blitz fuhr des Führers Wort in das düstere Nebelgebirg britischer Propagandescherei und Lügenkunst. Die schamlose Druscherei britischer Heberbedürfnisse wurde der Welt offenbar wie vielleicht nie zuvor.

Es wäre unaufrichtig, wollte man die Rede des Führers lezieren; denn sie ist wie alle früheren Reden des Führers aus einem Guß, wie ein Schwertklingel, von einer unübertrefflichen Schärfe, und gibt eine Klarstellung der gegebenen militärischen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, an der es nichts mehr zu drehen und zu deuteln gibt. Für England ist es einleuchtend, daß das Führers Wort ein Meteteufel, das alles und jedes Schicksal erwarten läßt. Man hat jenseits des Kanals des Führers Wort schon so oft als vermessene und lächerlich bezeichnet und mußte dann später in bitterem Erwaschen feststellen, daß die Versicherungen des Staatsmannes und Soldaten Adolf Hitler nie zueifel, meist zu wenig versprochen, und daß seine Prophezeien mit einer geradezu unheimlichen Sicherheit sich erfüllten.

Englands Schicksal ist unabwehrbar. Eine ungeheure Macht hält sich in der Hand des Führers zusammen. Er ist der Herzog eines Volkes, wie es früher niemals in der Weltgeschichte bestanden hat. Er ist der Meister des diplomatischen Spiels und — das ist das Entscheidende — der Führer von 85 Millionen Deutschen, die auf Befehl und Verberd ihm verschoren sind und mit ihm und hinter ihm marschieren bis zur letzten Stunde und zu jeglicher Entscheidung.

Wenn man heute hineinhorcht in den internationalen Blätterwald, dann kann man auch in jenen Kreisen, die sich vom propagandistischen Einfluß Englands noch nicht gelöst haben, die Wucht und geschichtliche Bedeutung der Worte des Führers feststellen. Auch hier hat man erkannt, daß die letzte Schlacht dieses Krieges bevorsteht und daß der Führer in einem Ausmaß zugeschlagen wird, wie es bisher noch kein Sterblicher je für möglich gehalten hätte. Vor einem Jahr marinierte der Führer Frankreich. Welch Schicksal hat Frankreich getroffen! Diesmal erging die letzte Warnung an England und an alle diejenigen, die vielleicht noch mit dem Gedanken spielen, gemeinsame Sache mit England zu machen. So wahr Frankreich — bis dahin angeblich die stärkste Landwehrmacht der Welt — zusammenbrach, so sicher wird in diesem Jahre England in die Knie gezwungen.

Daß England auf die Rede des Führers nicht viel zu antworten hatte, war voraussehbar. Wenn man heute dem Führer unterstellt, er wolle Britannien zerstören, seine demokratischen Einrichtungen verschlagen und das britische Volk verfluchen, so ist das gleichermäßen dumm und naiv. Wenn England, das sozial rückständigste Land der Welt, das Wort „Demokratie“ ausschließlich für sich beanspruchen zu können glaubt, so kann man diese Tatsache mit einer Handbewegung abtun. Denn schließlich: dieser Krieg wird ja geführt, um dem echten Sozialismus der Völker zum Durchbruch zu verhelfen und um die unerträglich Tyrannie der kapitalistischen Weltwirtschaft der geheimen Finanzmächte zu zertrümmern!

Im übrigen wird es gut sein, wenn einige Völker sich die Warnungen Adolf Hitlers in ihrer ganzen folgenreicheren Bedeutung nachdrücklich vor Augen halten. Wer mit England gemeinsame Sache macht, begibt sich in Gefahren, über deren Ausmaß sich die verantwortlichen Männer dieser Länder klarwerden sollten. Wer nach England fährt, führt in den Tod! Was den deutschen Kriegsschiffen im Sperrgebiet um England vor die Rohre kommt, das wird erledigt. Die deutsche Wehrmacht hat schließlich in den vergangenen Monaten des Krieges gezeigt, wer zuzuschlagen versteht und bei wem das Geißel des Handelns liegt. Schließlich dürfte es auch dem militärischen Laien klarwerden sein, daß für England seit Ostern ja spät kommt. Während Deutschland seit Ausbruch des Krieges ein Höchstmaß an Erfolgen unter denkbar geringen Verlusten erzielen konnte, ist die Front unserer Gegner entsetzlich geschwächt. Auf dem Kontinent stehen Deutschland und Italien, und jeder Gedanke, diese Machtstellung ändern zu können, ist lächerlicher Wahnsinn. Die militärischen Kräfte Englands haben unter den Schlägen unserer U-Boote und Kampffluger furchtbar gelitten. Das deutsche Kriegspotential aber hat sich von Monat zu Monat in einem Ausmaß vergrößert, wie es eben nur in Deutschland und durch die zusammengeschaltete entschlossene Kraft von 85 Millionen einer Idee und einem Werk verschorener Menschen unter einem genialen Führer möglich ist.

Die Entscheidung steht bevor! Das Geißel des Handelns liegt bei uns, und der Sieg ist uns nicht zu nehmen!

deutschen Gartenbauwirtschaft veranlassen, nunmehr danach zu trachten, für die Bezirksabgabestelle, für die sich neues Recht noch nicht gefordert hatte, eine Gestalt zu suchen, die die bisher zutage tretenden Mängel anschlösse.

Die erste Gelegenheit zur Errichtung von Bezirksabgabestellen in neuer Form ergab sich bei der Einführung der Marktordnung in den angelegerten Alpengebieten. Hier wurden erstmalig Bezirksabgabestellen als Rechtspersonen, und zwar in Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ins Leben gerufen, deren einzige Aufgabe es ist, Bezirksabgabestelle zu sein und nach Maßgabe der marktordnerischen Anordnungen Gartenbauernzeugnisse zu erfassen und treuhänderisch namens und für Rechnung der Anlieferer abzugeben. Der Gesellschaftsvertrag dieser Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthält alle Bestimmungen, die notwendig sind, um sicherzustellen, daß die Gesellschaft nur als Marktordnungsorgan tätig ist, daß sie kein Gewinnstreben hat, sondern von ihren Anlieferern nur die zur Deckung der tatsächlichen Unkosten notwendigen Beträge (Fortsetzung auf Seite 2.)